



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

27/2023, 28. Juli 2023

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudien- gangs Musik, Sound, Performance | 638 |
| Zugangssatzung für den gemeinsamen Masterstudiengang Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin | 639 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin | 642 |

**Bekanntmachung:
Einrichtung des Masterstudiengangs Musik,
Sound, Performance**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 21. Juli 2023 ihre Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin zum Wintersemester 2023/2024 erteilt.

**Zugangssatzung für den gemeinsamen
Masterstudiengang Musik, Sound, Performance
der Freien Universität Berlin und der
Humboldt-Universität zu Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen Masterstudiengang „Musik, Sound, Performance“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin am 30. November 2022 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den gemeinsamen Masterstudiengang „Musik, Sound, Performance“ an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerHG.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Bewer-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. Januar 2023, dem Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. März 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Juli 2023, von letzterer zunächst befristet für die Zulassungsperiode für das Wintersemester 2023/2024, bestätigt worden.

ber*innen haben im Rahmen der Bewerbung die Möglichkeit, anzugeben, an welcher Hochschule sie in erster und zweiter Priorität immatrikuliert werden wollen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unberücksichtigt.

(6) Die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von mindestens 20 LP mit musikwissenschaftlichen Inhalten. 10 LP hiervon können auch in künstlerisch-praktischen Fächern mit Musikbezug erbracht worden sein.

(2) Bei Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-

ländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Nachweisen gegeben.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen von Tätigkeiten in musikbezogenen Handlungsfeldern erworben worden sind. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens drei Jahre gedauert haben.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Zulassungskommission mit mindestens zwei Mit-

gliedern eingesetzt. Diese wird von der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang bestimmt. Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der beiden Universitäten gemäß § 1 stehen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerber*innen, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden soweit möglich berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und des Amtsblatts der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft und findet Anwendung ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24.

**Anlage
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

| Durchschnittsnote | Auswahlpunkte |
|-------------------|---------------|
| 1,0 | 60 |
| 1,1 | 58 |
| 1,2 | 56 |
| 1,3 | 54 |
| 1,4 | 52 |
| 1,5 | 50 |
| 1,6 | 48 |
| 1,7 | 46 |
| 1,8 | 44 |
| 1,9 | 42 |
| 2,0 | 40 |
| 2,1 | 38 |
| 2,2 | 36 |
| 2,3 | 34 |
| 2,4 | 32 |
| 2,5 | 30 |
| 2,6 | 28 |
| 2,7 | 26 |
| 2,8 | 24 |
| 2,9 | 22 |
| 3,0 | 20 |
| 3,1 | 18 |
| 3,2 | 16 |
| 3,3 | 14 |
| 3,4 | 12 |
| 3,5 | 10 |
| 3,6 | 8 |
| 3,7 | 6 |
| 3,8 | 4 |
| 3,9 | 2 |
| 4,0 | 0 |

Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 23 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin und der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 30. November 2022 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Qualifikationsziele
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Auslandsstudium
- § 13 Studienabschluss
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Musik, Sound, Performance

Anlage 3: Zeugnis (Muster)

Anlage 4: Urkunde (Muster)

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Januar 2023 und vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. Februar 2023 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des gemeinsamen Masterstudiengangs Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (Masterstudiengang) und Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

(2) Für die an der Freien Universität Berlin zu erbringenden Leistungen gilt diese Ordnung in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) in der jeweils geltenden Fassung. Für die an der Humboldt-Universität zu Berlin zu erbringenden Leistungen gilt diese Ordnung in Verbindung mit der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen sind in der Lage, Musik, Sound und Aufführungen aller Gattungen, allen voran des (globalen) Musiktheaters aber auch der Instrumental- und Vokalmusik sowie musikalische Performances in anderen kulturellen, räumlichen und medialen Zusammenhängen, zu analysieren. Sie sind dazu befähigt, unterschiedliche musikwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungsansätze zu erkennen und zu reflektieren. Sie sind mit den einschlägigen Positionen der Performanceforschung und der musik- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung vertraut und in der Lage, eigenständig einen Theorietransfer zu leisten. Sie beherrschen die differenzierte Analyse der Geschichtlichkeit von Musik, Sound und musikalischen Aufführungsphänomenen und ihrer Theorien. Sie können mit musikwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Verfahren in der wechselseitigen Reflexion von Theorie und Praxis umgehen. Sie verfügen über wissenschaftliche, organisatorische und ästhetische Kompetenzen in Bezug auf künstlerische Produktionen. Sie sind mit Positionen zum Zusammenspiel der Künste ebenso wie mit wichtigen kuratorischen Praktiken und Narrativen vertraut und können diese unter Einbeziehung gesellschaftlicher, kultureller und ökonomischer Faktoren und Auswirkungen eigenständig reflektieren und in künstlerischen und kuratorischen Projekten im Blick auf Sound und Musik anwenden. Die Absolvent*innen sind in der Lage, selbstständig auf der Grundlage ihrer erworbenen Kenntnisse eine frei gewählte musikwissenschaftliche Problemstellung zu erforschen. Sie beherrschen unter-

schiedliche stilistische Möglichkeiten fortgeschrittenen wissenschaftlichen Schreibens und können eigene Verfahren und Methoden im Projektzusammenhang entwickeln und sich selbstständig neue Wissensfelder erschließen.

(2) Die Absolvent*innen besitzen Kompetenzen zur Problemlösung auch in anderen Wissensgebieten und sind zu fachübergreifendem Denken und Kritikfähigkeit befähigt. Sie sind in der Lage, im Team zu arbeiten und Lösungsansätze zu entwickeln. Die Absolvent*innen kennen die Grundsätze und allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei ersten wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen. Über die wissenschaftliche Qualifikation hinaus verfügen sie aufgrund der praxisbezogenen Schwerpunktsetzung des Masterstudiengangs über ein hohes Maß an Selbstständigkeit, die sie als professionelle und kreative Führungskräfte in allen Bereichen der Musik- und Soundkultur qualifiziert. Die Absolvent*innen verfügen über grundlegende Gender- und Diversitykompetenzen für die Analyse sowie die Konzeption und die Vermittlung musik- und soundbezogener, künstlerisch-kultureller Projekte. Sie können Geschlechterverhältnisse in Bezug auf unterschiedliche disziplinäre Zugänge zu Konstruktionen und Wahrnehmungsweisen von Gender analysieren.

(3) Das Studium qualifiziert für Tätigkeiten mit einer Spezialisierung auf Musik, Sound und musikalische Performances in Opernhäusern, Festivals, Konzerthäusern, Theatern, Museen und anderen kulturellen Institutionen, in Wissenschaft, Publizistik, Kulturmanagement, Produktion und Kommunikation, Radio, Fernsehen, Internet, Musikindustrie, Archiven und Verlagen (beispielsweise als Kurator*in, als Musikvermittler*in, Dramaturg*in, Kulturmanager*in, Lektor*in, Kritiker*in) sowie für ein wissenschaftliches bzw. künstlerisch-wissenschaftliches Promotionsstudium.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang vermittelt Musik und Sound über kulturelle und historische Grenzen hinweg. Er beschäftigt sich mit musikalischen Aufführungen aller Gattungen, allen voran des (globalen) Musiktheaters aber auch der Instrumental- und Vokalmusik sowie mit Sound und musikalischen Performances in anderen kulturellen, räumlichen und medialen Zusammenhängen (Ritual, Konzert, Theater, Installationen, Radio, Film, Internet etc.) und zwar sowohl in historisch-theoretischer Perspektivierung ebenso wie mit Blick auf aktuelle gesellschaftlich-ökonomische Implikationen. Dabei kommen Methoden der musikwissenschaftlichen Aufführungs- und Interpretationsforschung ebenso zur Anwendung wie kulturwissenschaftliche Methoden, etwa der Gender Studies oder Postcolonial Studies. Darüber hinaus thematisiert der Masterstudiengang Performance, Musik und Sound an den Schnittstellen zu anderen Künsten und Medien und bietet den Studierenden die

Möglichkeit, musikwissenschaftliche Reflexion unter Einschluss theater-, tanz- und kulturwissenschaftlicher Ansätze der Performanzforschung zu vertiefen. Der Studiengang zielt auf eine Verknüpfung von Wissenschaft, künstlerischer Praxis und Öffentlichkeit. Diese findet ihren Ausdruck in den praktisch ausgerichteten Modulen „Musik, Sound, Künste, Medien und kuratorische Praxis“ und „Musikdramaturgie“. Hier erwerben die Studierenden Kenntnisse der Kulturpolitik und der Förderlandschaft und lernen, zuvor gewonnenes Wissen in künstlerischen und/oder kuratorischen Projekten anzuwenden. Es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Im Studium wird in das wissenschaftliche Arbeiten angeleitet eingeführt.

(2) Der Masterstudiengang fördert sowohl in den wissenschaftlich sowie den wissenschaftlich-praktisch ausgerichteten Modulen die eigenständige Entwicklung, Durchführung und Qualitätssicherung von Projekten. Diese werden sowohl einzeln als auch in Gruppen sowie in Zusammenarbeit mit externen Partner*innen aus der Praxis durchgeführt. Der Studiengang leitet die Studierenden an, Geschlechterverhältnisse in Bezug auf unterschiedliche disziplinäre Zugänge zu Konstruktionen und Wahrnehmungsweisen von Gender in Musik, Sound und Performance zu analysieren.

§ 5 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin sowie den Einrichtungen der Allgemeinen Studienberatung und der Psychologischen Beratung der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrer*innen, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens ein*e studentische*r Beschäftigte*r beratend zur Verfügung. Eine Beratung zu Beginn des erstes Semesters wird dringend empfohlen.

(3) Es wird insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs angeboten.

§ 6 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO der Freien Universität Berlin und in der ZSP-HU der Humboldt-Universität zu Berlin genann-

ten Aufgaben ist der von der Gemeinsamen Kommission des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin und der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 7 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 8 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. einen Einführungsbereich im Umfang von 15 LP,
2. einen Aufbaubereich im Umfang von 65 LP,
3. einen überfachlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP und
4. eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP

(2) Im Einführungsbereich ist eines der folgenden Module im Umfang von 15 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Modul 1a1: Einführung in musiktheoretische und -wissenschaftliche Grundlagen (15 LP) oder
- Modul 1b1: Einführung in die musikwissenschaftliche Aufführungsforschung (15 LP)

Die folgenden Module sind für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge geeignet.

- Modul 1a2: Einführung in musiktheoretische und -wissenschaftliche Grundlagen (10 LP) oder
- Modul 1b2: Einführung in die musikwissenschaftliche Aufführungsforschung (10 LP)

(3) Im Aufbaubereich sind folgende Module im Umfang von 65 LP zu absolvieren:

- Modul 2: Theorie, Ästhetik, Methoden (15 LP),
- Modul 3: Historiographie, Historizität (15 LP),
- Modul 4: Musikdramaturgie (15 LP),
- Modul 5: Musik, Sound, Künste, Medien und kuratorische Praxis (15 LP) und
- Modul 6: Forschungspraxis (5 LP).

Thematische und strukturelle Wahlmöglichkeiten werden innerhalb der Module bei Wahl der Lehrveranstaltungen ermöglicht.

(4) Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule von insgesamt 10 LP nach freier Wahl zu absolvieren. Die

in diesem Bereich erbrachten Leistungen gehen als nicht differenziert bewertete Leistungen in den Studienabschluss ein.

(5) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für die Module im überfachlichen Wahlpflichtbereich wird auf die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen.

(6) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesung (V): Vorlesungen vermitteln entweder eine Einführung oder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen sowie Kenntnisse über ein spezielles Themengebiet und seine Anwendungsmöglichkeiten. Sie dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer wie praktischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
2. Seminar (S): Seminare vermitteln einen Überblick über zentrale Gegenstandsbereiche des Masterstudiengangs und seine theoretischen wie methodischen Grundlagen. Vorrangige Arbeitsformen sind Seminar-gespräche, Gruppenarbeit sowie Kurzvorträge auf der Basis vorzubereitender Lektüre bzw. Materialien. Ergänzend treten zu diesen Lehr- und Lernformen die Bearbeitung einzelner Fallstudien und die Nutzung fachspezifischer Computerprogramme.
3. Projektseminar (ProjS): Projektseminare dienen primär dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten, um eine Aufgabe selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangige Arbeitsform ist das Üben von Methoden, Arbeitstechniken und Verfahren sowie die Umsetzung und Vermittlung von Projektzielen. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten. Gruppenarbeit und praxisnahe Fallstudien mit unterschiedlichen Recherche- und Präsentationsformaten in inner- wie außreruniversitären Kontexten haben ein besonderes Gewicht. In Projektseminaren werden erste Kontakte zum Berufsfeld geknüpft bzw. Praktiker*innen aus den jeweiligen Feldern von Musik, Kultur und Medien

sind eingebunden in die Durchführung der Projektseminare.

4. Übung (Ü): Übungen leisten die anwendungs- und problembezogene Konzeption, Entwicklung und Durchführung konkreter Praxisprojekte idealerweise in Kooperation mit außeruniversitären Partner*innen vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Die Übungen dienen primär dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten, um eine Aufgabe selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangige Arbeitsform ist das Üben von Methoden, Arbeitstechniken und Verfahren sowie die Umsetzung und Vermittlung von Projektzielen. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten. Gruppenarbeit und praxisnahe Fallstudien mit unterschiedlichen Recherche- und Präsentationsformaten in inner- wie außeruniversitären Kontexten haben ein besonderes Gewicht.

5. Kolloquium (Ko): Kolloquien dienen der Vorstellung eigener aktueller Praxisprojekte sowie zur Konkretisierung eines Themenfeldes für die Masterarbeit.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können grundsätzlich auch in Blended-Learning- Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei mit elektronischen internet- basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über zentrale E-Learning-Anwendungen angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended-Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Forschungsfrage aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig zu entwickeln, mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des Stands der Forschung zu bearbeiten, die Ergebnisse angemessen darzustellen und auf aktuelle Forschungsdebatten und/oder berufsbezogene Anwendungsbereiche zu beziehen.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module im Rahmen des Masterstudiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 60 LP erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Gegenstand der Betreuung ist auch die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuer*in ein. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen.

(6) Die Masterarbeit soll ca. 18 000 Wörter exklusive Fußnoten umfassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Masterarbeit in Englisch gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann je Prüfungsversuch einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von acht Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die*der Betreuer*in der Masterarbeit eine*r der Prüfungsberechtigten der Masterarbeit sein.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(10) Die Anrechnung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im

Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 12 Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Studierenden, der oder dem Studiengangsbeauftragten sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses vorausgehen. Die Vereinbarung präzisiert die Dauer des Auslandsaufenthalts, die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte.

(3) Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt wird das zweite oder dritte Fachsemester des Masterstudiengangs empfohlen.

§ 13 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 8 und 10 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studierenden an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem schwelbenden Prüfungsverfahren befinden.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1: ModulbeschreibungenErläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls,
- den*die Verantwortliche*n des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maß-

einheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75% der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen. In Modulen, in denen alternative Formen der aktiven Teilnahme vorgesehen sind, sind die entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand zu bestimmenden Formen der aktiven Teilnahme für das jeweilige Semester von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

FU-Mitteilungen

| Studienleistungen, Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand |
|--|--------------------------|
| Audio- und Aufführungsanalyse (ca. 2 000 Wörter) | insgesamt ca. 20 Stunden |
| Essay (ca. 2 000 Wörter) | insgesamt ca. 20 Stunden |
| Protokoll (ca. 2 000 Wörter) | insgesamt ca. 20 Stunden |
| Referat (ca. 15 Minuten) | insgesamt ca. 20 Stunden |

| Besondere Prüfungsleistungen | Beschreibung |
|-------------------------------------|--|
| Mündliche Präsentation | Dies ist eine Form der mündlichen Prüfung. Anders als bei der ausschließlichen Befragung durch Prüfer*innen steht hier die mündliche Präsentation eines Arbeitsergebnisses im Mittelpunkt. |
| Mediale Präsentation | Dies ist eine Form der mündlichen Prüfung und der mündlichen Präsentation ähnlich. Gegenstand hier ist ein mediales Produkt. |
| Projektkonzept | Dies ist eine Unterform der Hausarbeit/schriftlichen Ausarbeitung. Im Mittelpunkt steht eine Konzeption eines Projekts. |

1. Einführungsbereich

| Modul 1a1: Einführung in musiktheoretische und -wissenschaftliche Grundlagen | | | |
|--|---|---|---|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft sowie Humboldt Universität zu Berlin/Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät/Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen eine gemeinsame Basis für den Masterstudiengang. Sie haben einen Überblick über die grundlegenden Fragestellungen, Methoden, Terminologien und Aspekte des Studienfachs. Sie verfügen über Grundlagenkenntnisse musikwissenschaftlichen Arbeitens und des Schreibens über Musik. Sie kennen Grundlagen der Musiktheorie und verfügen über Kompetenzen in der Partitur- und Höranalyse. | | | |
| Inhalte: Das Modul führt ein in Grundlagen musikwissenschaftlicher Forschung. Es vermittelt Grundlagenkenntnisse der Musiktheorie sowie Kompetenzen in der Partitur- und Höranalyse. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Vorlesung | 2 | Beteiligung an Arbeits- und Diskussionsgruppen, vor- und nachbereitende Lektüre auf Grundlage von Studienmaterialien, Protokolle sowie eigenständige, reflektierende Kurztexte, Literaturrecherche und -analyse, Aufführungsbesuche, Vorstellung von Audio- und Aufführungsanalysen | Präsenzzeit V 30 Vor- und Nachbereitung V 90 Präsenzzeit Ü 30 Vor- und Nachbereitung Ü 150 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 150 |
| Übung | 2 | Analyse-, Gehörbildungs- und Satzaufgaben, Beteiligung an Arbeitsgruppen, online Arbeitsaufträge, Test | |
| Modulprüfung: | | Klausur (45 Minuten) | |
| Modulsprache: | | Deutsch | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | | Ja | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | | 450 Stunden | 15 LP |
| Dauer des Moduls: | | Ein Semester | |
| Häufigkeit des Angebots: | | Mindestens einmal pro Studienjahr | |
| Verwendbarkeit: | | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | |

FU-Mitteilungen

| Modul 1a2: Einführung in musiktheoretische und -wissenschaftliche Grundlagen für Studierende anderer Fächer | | | |
|---|--|---|---|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft sowie Humboldt Universität zu Berlin/Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät/Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: | | | |
| Die Studierenden beherrschen eine gemeinsame Basis für den Masterstudiengang. Sie haben einen Überblick über die grundlegenden Fragestellungen, Methoden, Terminologien und Aspekte des Studienfachs. Sie verfügen über Grundlagenkenntnisse musikwissenschaftlichen Arbeitens und des Schreibens über Musik. Sie kennen Grundlagen der Musiktheorie und verfügen über Kompetenzen in der Partitur- und Höranalyse. | | | |
| Inhalte: | | | |
| Das Modul führt ein in Grundlagen musikwissenschaftlicher Forschung. Es vermittelt Grundlagenkenntnisse der Musiktheorie sowie Kompetenzen in der Partitur- und Höranalyse. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Vorlesung | 2 | Beteiligung an Arbeits- und Diskussionsgruppen, vor- und nachbereitende Lektüre auf Grundlage von Studienmaterialien, Protokolle sowie eigenständige, reflektierende Kurztexte, Literaturrecherche und -analyse, Aufführungsbesuche, Vorstellung von Audio- und Aufführungsanalysen | Präsenzzeit V 30 Vor- und Nachbereitung V 90 Präsenzzeit Ü 30 Vor- und Nachbereitung Ü 150 |
| Übung | 2 | Analyse-, Gehörbildungs- und Satzaufgaben, Beteiligung an Arbeitsgruppen, online Arbeitsaufträge, Test | |
| Modulprüfung: | Keine | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 300 Stunden | 10 LP | |
| Dauer des Moduls: | Ein Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance: frei für Studierende anderer Masterstudiengänge | | |

| Modul 1b1: Einführung in die musikwissenschaftliche Aufführungsforschung | | | |
|---|---|--|---|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen eine gemeinsame Basis für den Masterstudiengang. Sie haben einen Überblick über die grundlegenden Fragestellungen, Methoden, Terminologien und Aspekte des Studienfachs. Sie verfügen über Grundlagenkenntnisse musikwissenschaftlichen Arbeitens und des Schreibens über Musik. Sie sind dazu befähigt, unterschiedliche musikwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungsansätze zu erkennen und zu reflektieren. Sie können historische Erscheinungen musikalischer Aufführungen differenzieren und kritisch untersuchen und sind in der Lage, eigene Arbeitsergebnisse argumentativ zu vertreten. | | | |
| Inhalte: Das Modul führt ein in Grundlagen musikbezogener Aufführungsforschung und vermittelt Kompetenzen in der Aufführungsanalyse und der Verschriftlichung eigener Arbeitsergebnisse. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Vorlesung | 2 | Beteiligung an Arbeits- und Diskussionsgruppen, Seminargespräche auf Grundlage von Studienmaterialien, von vorzubereitender Lektüre, Gruppenarbeit, Protokolle sowie eigenständige, reflektierende Kurztexte, Literaturrecherche und -analyse, Aufführungsbesuche, Vorstellung von Audio- und Aufführungsanalysen, Aufführungsanalysen, Essay. | Präsenzzeit V 30 Vor- und Nachbereitung V 90 Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 150 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 150 |
| Seminar | 2 | | |
| Modulprüfung: | Klausur (45 Minuten) | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 450 Stunden | 15 LP | |
| Dauer des Moduls: | Ein Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | | |

FU-Mitteilungen

| Modul 1b2: Einführung in die musikwissenschaftliche Aufführungsforschung für Studierende anderer Fächer | | | |
|---|--|--|--|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen eine gemeinsame Basis für den Masterstudiengang. Sie haben einen Überblick über die grundlegenden Fragestellungen, Methoden, Terminologien und Aspekte des Studienfachs. Sie verfügen über Grundlagenkenntnisse musikwissenschaftlichen Arbeitens und des Schreibens über Musik. Sie sind dazu befähigt, unterschiedliche musikwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungsansätze zu erkennen und zu reflektieren. Sie können historische Erscheinungen musikalischer Aufführungen differenzieren und kritisch untersuchen und sind in der Lage, eigene Arbeitsergebnisse argumentativ zu vertreten. | | | |
| Inhalte: Das Modul führt ein in Grundlagen musikbezogener Aufführungsforschung und vermittelt Kompetenzen in der Aufführungsanalyse und der Verschriftlichung eigener Arbeitsergebnisse. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Vorlesung | 2 | Beteiligung an Arbeits- und Diskussionsgruppen, Seminargespräche auf Grundlage von Studienmaterialien, von vorzubereitender Lektüre, Gruppenarbeit, Protokolle sowie eigenständige, reflektierende Kurztexte, Literaturrecherche und -analyse, Aufführungsbesuche, Vorstellung von Audio- und Aufführungsanalysen, Aufführungsanalysen, Essay. | Präsenzzeit V 30 Vor- und Nachbereitung V 90 |
| Seminar | 2 | | Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 150 |
| Modulprüfung: | Keine | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 300 Stunden | 10 LP | |
| Dauer des Moduls: | Ein Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance: frei für Studierende anderer Masterstudiengänge | | |

2. Aufbaubereich

| Modul 2: Theorie, Ästhetik, Methoden | | | |
|---|---|---|--|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Humboldt Universität zu Berlin/Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät/Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: | | | |
| Die Studierenden kennen unterschiedliche ästhetische und soziale Positionen musikalischer Aufführungskulturen und sind befähigt, diese vor dem Hintergrund theoretischer Fragestellungen zu reflektieren. Sie beherrschen verschiedene Analysemethoden musikalischer Aufführungskulturen und sind vertraut mit den einschlägigen Positionen der Performanceforschung sowie musik- und kulturwissenschaftlichen Theorien. Sie sind in der Lage, eigenständig einen Theoretiertransfer zu leisten, Probleme zu identifizieren und zu interpretieren und kritisch Position zu beziehen. Sie beherrschen unterschiedliche stilistische Möglichkeiten fortgeschrittenen wissenschaftlichen Schreibens. | | | |
| Inhalte: | | | |
| Das Modul vermittelt grundlegende Theorien und Methoden in der Auseinandersetzung mit musikalischen Aufführungskulturen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der transdisziplinären Reflexion musikwissenschaftlicher Wissensfelder. Im Mittelpunkt stehen für die Musikwissenschaft besonders relevante Theoriediskussionen zu Ästhetik, Hören, Performativität, Gender Studies, Medientheorie, Materialität und Postkolonialismus bzw. Dekolonialisierung. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Seminar | 2 | Mitarbeit in Arbeits- und Diskussionsgruppen auf der Basis vorbereitender Lektüre und Analysen, Protokolle, Aufführungsanalysen, Referat, reflektierende Essays | Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 150 Präsenzzeit V 30 |
| Vorlesung | 2 | | Vor- und Nachbereitung V 90 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 150 |
| Modulprüfung: | Hausarbeit (ca. 6 500 Wörter) | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 450 Stunden | | 15 LP |
| Dauer des Moduls: | Zwei Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | | |

FU-Mitteilungen

| Modul 3: Historiographie, Historizität | | | |
|---|---|--|--|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft sowie Humboldt Universität zu Berlin/Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät/Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über musikhistorisches Fachwissen. Sie sind in der Lage, historiographische Methoden und ihre Anwendung auf die Musikgeschichte kritisch zu reflektieren. Die Studierenden beherrschen die differenzierte Analyse der Geschichtlichkeit musicalischer Aufführungsphänomene und ihrer Theorien; damit verfügen sie auch über die Kompetenz, sich eigenständig Wissen zu erschließen und selbstständig musikhistorische Forschungsprojekte zu entwickeln. | | | |
| Inhalte: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse historischer Aufführungskulturen von Musik und ihrer historiographischen Diskussion. Anhand ausgewählter Fallbeispiele oder Epochen und deren historischer Erforschung werden die Studierenden mit historischen Dimensionen musicalischer Aufführungen vertraut. Darüber hinaus werden Methoden der Musikgeschichtsschreibung diskutiert und kritisch reflektiert mit dem Ziel, den Studierenden Einblicke in aktuelle Ansätze der globalen Musikgeschichtsschreibung zu vermitteln. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Seminar | 2 | Mitarbeit in Arbeits- und Diskussionsgruppen auf der Basis vorzubereitender Lektüre und Analysen, Protokolle, Referat, reflektierende Essays, Test | Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 150 Präsenzzeit V 30 |
| Vorlesung | 2 | Mitarbeit in Arbeits- und Diskussionsgruppen; Protokolle, Aufführungsanalysen, Referat, reflektierende Essays | Vor- und Nachbereitung V 90 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 150 |
| Modulprüfung: | Hausarbeit (ca. 6 500 Wörter) | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 450 Stunden | 15 LP | |
| Dauer des Moduls: | Ein Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | | |

| Modul 4: Musikdramaturgie | | | |
|---|---|---|--|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Dozierende des Moduls | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: Die Studierenden können mit musikwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Verfahren in der wechselseitigen Reflexion von Theorie und Praxis umgehen. Sie erwerben wissenschaftliche, organisatorische und ästhetische Kompetenzen in Bezug auf künstlerische Produktionen, können diese in der teambasierten Arbeit anwenden und ihre Arbeitsergebnisse im wissenschaftlichen Kontext präsentieren und selbstständig vertreten. Sie sind vertraut mit wichtigen Konzepten der Kulturpolitik und kennen die nationale wie internationale Förderlandschaft. Sie sind in der Lage, ein überzeugendes Förderkonzept zu verfassen. | | | |
| Inhalte: In künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten erarbeiten die Studierenden in Zusammenarbeit mit einer*m Dozent*in und/oder einer*m externen Kooperationspartner*in ein Musiktheaterprojekt/musikalisches oder soundbezogenes Projekt bzw. dessen wissenschaftliche Dokumentation, Reflexion und Vermittlung. Hierzu gehören u. a. Fragen der Produktion, Inszenierungspraxis, musikalischen Aufführungspraxis, Dramaturgie und Vermittlung. Als Alternative kann hier auch ein betreutes Praktikum belegt werden. Es werden praktische Kenntnisse vermittelt zur Stellung von Förderanträgen, zu Förderrichtlinien im Musik- und Klangkunstsektor, zu Stiftungen, rechtlichen Fragen, sowie wichtigen Akteuren. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Seminar | 2 | Arbeits- und Diskussionsgruppen; Recherche, Entwicklung und Realisation einer Aufführungspräsentation; Referate, Probenleitung, Dokumentationen von Zwischenergebnissen | Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 210 Präsenzzeit ProjS 30 Vor- und Nachbereitung ProjS 180 |
| Projektseminar | 2 | Förderkonzept für eine musikalische Veranstaltung/ Reihe | |
| Modulprüfung: | Keine | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 450 Stunden | 15 LP | |
| Dauer des Moduls: | Ein Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | | |

FU-Mitteilungen

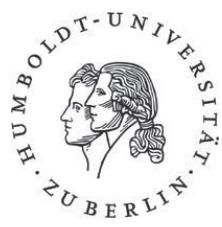
| Modul 5: Musik, Sound, Künste, Medien und kuratorische Praxis | | | |
|---|---|--|---|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | |
| Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit Positionen zum Zusammenspiel der Künste und mit Prozessen von Intermedialität, Intertextualität und Hybridität vertraut. Sie können medienästhetische Fragestellungen erörtern. Sie kennen wichtige kuratorische Praktiken und Narrative und können diese unter Einbeziehung gesellschaftlicher, kultureller und ökonomischer Faktoren und Auswirkungen eigenständig reflektieren. Sie haben vertiefte Kompetenzen in der mündlichen, schriftlichen sowie digitalen Präsentation und Vermittlung von Inhalten, die für die musik- und kulturbezogene Praxis und Anwendungsbereiche relevant sind. | | | |
| Inhalte: Das Modul thematisiert die Beziehung von musikalischer Performance/Musik an den Schnittstellen zu anderen Künsten und Medien. Im Mittelpunkt stehen Fragen von Intermedialität, Intertextualität und Hybridität mit InterArt-Phänomenen. Eingeführt und kritisch diskutiert werden außerdem die für die Erforschung dieser Gebiete unverzichtbaren komparativen Methoden. Darüber hinaus vermittelt das Modul Einsichten in die sound- bzw. musikbezogene kuratorische Praxis (im digitalen Zeitalter) in Archiven, Festivals, Opern- und Konzerthäusern sowie anderen Kulturinstitutionen. Gelernt werden konkrete Kompetenzen des Kuratierens und Vermittelns in Auseinandersetzung mit den Arbeitsweisen von im Kulturbereich tätigen Institutionen und Personen. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Seminar | 2 | Mitarbeit in Arbeits- und Diskussionsgruppen; Kurztexte für unterschiedliche Medien, mündliche Präsentationen, Protokolle, Aufführungsanalysen, Referat, reflektierende Essays | Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 150 Präsenzzeit S 30 Vor- und Nachbereitung S 90 |
| Seminar | 2 | Mitarbeit in Arbeits- und Diskussionsgruppen; Protokolle, Aufführungsanalysen, Referat, reflektierende Essays | Prüfungsvorbereitung und Prüfung 150 |
| Modulprüfung: | | Mündliche Präsentation (ca. 20 Minuten) oder mediale Präsentation (ca. 15 Minuten) | |
| Modulsprache: | | Deutsch | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | | Ja | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | | 450 Stunden | 15 LP |
| Dauer des Moduls: | | Ein Semester | |
| Häufigkeit des Angebots: | | Mindestens einmal pro Studienjahr | |
| Verwendbarkeit: | | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | |

| Modul 6: Forschungspraxis | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|
| Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Theaterwissenschaft – Musikwissenschaft sowie Humboldt Universität zu Berlin/Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät/Musikwissenschaft | | | | | |
| Modulverantwortliche*r: Studiengangsbeauftragte*r | | | | | |
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | | | | |
| Qualifikationsziele: | | | | | |
| Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig auf der Grundlage ihrer erworbenen Kenntnisse eine frei gewählte musikwissenschaftliche Problemstellung zu erforschen. Sie können selbstständig ausgewählte Verfahren und Methoden im Projektzusammenhang anwenden, sich angeleitet neue Wissensfelder erschließen und eigenständiges Denken in Auseinandersetzung mit aktuellen Tendenzen der Musik- und Performanceforschung aktivieren. | | | | | |
| Inhalte: | | | | | |
| Im Rahmen des Moduls werden vertieft Fragestellungen zu musikalischen Aufführungskulturen behandelt. Die Studierenden entwickeln ein Untersuchungsprojekt, das sie unter Anleitung eines*r Dozent*in durchführen. Außerdem werden die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut und lernen, hierzu Stellung zu beziehen. | | | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) | | |
| Kolloquium | 2 | Entwicklung und Durchführung (Recherche, Lektüre, Darstellung) eines Untersuchungsprojektes, Präsentation von Arbeitsergebnissen, Diskussion aller entwickelten Projektvorschläge; Vorträge, Protokolle | Präsenzzeit Ko 30 Vor- und Nachbereitung Ko 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60 | | |
| Modulprüfung: | Projektkonzept (ca. 3 000 Wörter); diese Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet. | | | | |
| Modulsprache: | Deutsch | | | | |
| Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme: | Ja | | | | |
| Arbeitsaufwand insgesamt: | 150 Stunden | 5 LP | | | |
| Dauer des Moduls: | Ein Semester | | | | |
| Häufigkeit des Angebots: | Mindestens einmal pro Studienjahr | | | | |
| Verwendbarkeit: | Masterstudiengang Musik, Sound, Performance | | | | |

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Musik, Sound, Performance

| Semester | Module und Masterarbeit | | |
|------------------------|---|---|---|
| 1. FS 30 LP | Modul Einführung in die musikalische Aufführungsforschung 15 LP oder Modul Einführung in musiktheoretische und wissenschaftliche Grundlagen 15 LP | Modul Theorie, Ästhetik, Methoden 15 LP | |
| 2. FS 30 LP | Modul Historiographie, Historizität 15 LP | Modul Musikdramaturgie 15 LP | |
| 3. FS 30 LP | Modul Musik, Sound, Künste, Medien und kuratorische Praxis 15 LP | Modul Forschungspraxis 5 LP | Modul(e) des überfachlichen Wahlpflichtbereichs 10 LP |
| 4. FS 30 LP | | Masterarbeit 30 LP | |

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Gemeinsame Kommission
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin sowie
der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Musik, Sound, Performance

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30. November 2022 (FU-Mitteilungen 27/2023,
Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin [XX]/2023)) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

FU-Mitteilungen

[Vorname, Name] hat in den einzelnen Modulen des Studiengangs folgende Noten erhalten und Leistungspunkte (LP) erworben:

| | Leistungspunkte | Note |
|---|-----------------|------|
| Modul 1a: Einführung in musiktheoretische und -wissenschaftliche Grundlagen | 15 | x,x |
| Modul 1b: Einführung in die musikwissenschaftliche Aufführungsforschung | 15 | x,x |
| Modul 2: Theorie, Ästhetik, Methoden | 15 | x,x |
| Modul 3: Historiographie, Historizität | 15 | x,x |
| Modul 4: Musikdramaturgie | 15 | – |
| Modul 5: Musik, Sound, Künste, Medien und kuratorische Praxis | 15 | x,x |
| Modul 6: Forschungspraxis | 5 | BE |
| Module überfachlicher Wahlpflichtbereich: | 10 | BE |
| Masterarbeit | 30 | x,x |

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

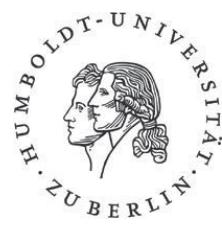
Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang
der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Gemeinsame Kommission
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin sowie
der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

Urkunde

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Musik, Sound, Performance

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 30. November 2022 (FU-Mitteilungen 27/2023,
Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin [XX]/2023))

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kvbinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.